

Zl.: 600

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde St. Peter am Hart aufgrund der Erlassung des Bescheides vom 18.05.2026 über Verkehrsbeschränkungen wie folgt:

Totalsperre

*Straßenbezeichnung: Guggenberger Gemeindestraße
im Bereich KG 40008 Gst.Nr. 1150/1 bis 983*

im Gemeindegebiet von St. Peter am Hart.
Auf Grund des § 43 Abs. 1a iVm §94d Z16 der Straßenverkehrsordnung 1960 und in Anwendung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter vom 10.03.2022 wird verordnet:

§ 1

**Während der Veranstaltung im Gemeindegebiet in der Zeit
vom**

24.06.2026 von 10:00 bis 12:00

werden für die erwähnten Straßenzüge im Baustellenbereich

die Vorschriftszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“
„Wartepflicht bei Gegenverkehr“
und das Hinweiszeichen „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“
„Wartepflicht für Gegenverkehr“

verordnet.

§ 2

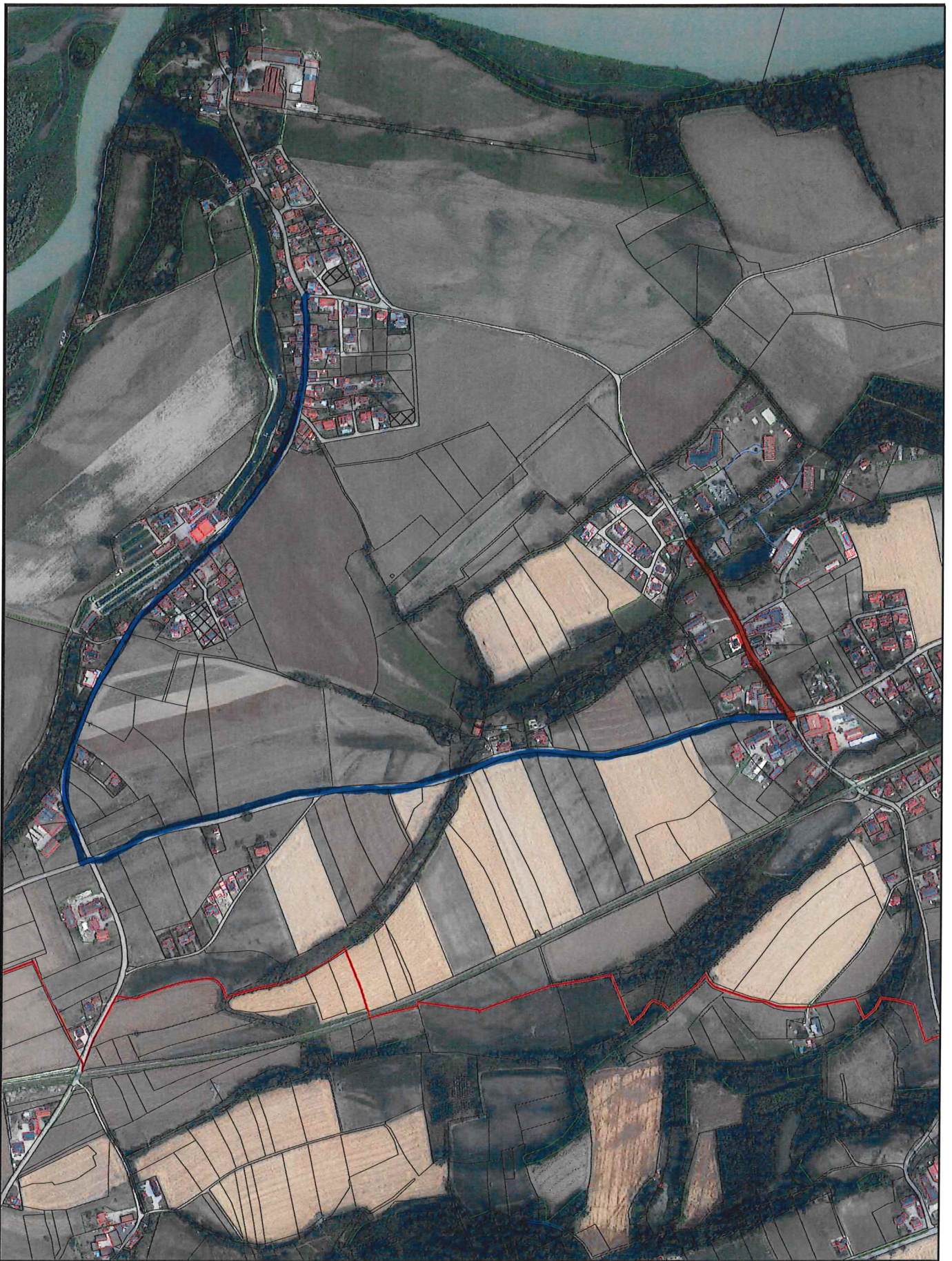
Gemäß § 44 StVO 1960 i.d.g.F. wird diese durch Anbringung folgender Verkehrszeichen kundgemacht und tritt für die Zeit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft:

„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ gemäß § 52 Zif. 1 StVO.

Der Bürgermeister: ^

(R. Wimmer)





Gemeinde St. Peter am Hart
St. Peter 39
4963 St. Peter am Hart



Maßstab
Datum

1:8.500
26.5.2026

Katasterplan

Gemäß §3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken

Um Grundstücksgrenzen rechtsverbindlich festzulegen, müssen im Bedarfsfalle die Grundeigentümer über den Grenzverlauf befragt, sowie die aml. Befehle des zuständigen Vermessungsamtes zugrunde gelegt werden.

Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit!

©Bundesamt für Eich und Vermessungswesen 2007, DKM-Datenkopie; Rückfragen Katasterberatung im zuständigen Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im zuständigen Vermessungsamt oder via Internet-GDB-Provider

angeschlagen am: 01.06.2026